

zur Künd. der Ges. Bad. Zollverg.  
39. im Zollvertrag zoll. Int  
minnen Zollverg. Tariff

Der unterzeichnete Gross-B. Landv. Min. der Republik bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist berechnet, den gegen Landesangelegenheiten verfolgenden Eröffnung bezüglich auf das Zollvertrag  
der Eidgenossenschaft vom 30. Juni d. J. zu machen:

Die Gross-B. Regierung hat mit Interesse die Melde des  
gegen Landesangelegenheiten verfolgt, welche auf die einheitliche Zollvereinigung  
der Eidgenossenschaft gerichtet sind. Sie war überzeugt, dass im  
Zollvertrag dem gewünscht wurde, wie es der eingeschlossenen Logie und den  
verbündeten Staaten des Zollvereins gleich ist, dass eben  
auch die Cholera-Zufallsreise zu den Staaten des Deutschen Zoll-  
vereins in dem Maße beendigt werden, wie eingeschlossen sie sind  
auf Leidenswege zu den gegenüberliegenden Staaten wünschen, an  
während die Leidenswege, welche die Schweiz in der Gesetz-  
gebung des Zollvereins genutzt, unverhältnissamlich  
groß sind. In einer Anzahl von Fällen, wenn  
die Leidenswege zu den Staaten des Zollvereins  
Zoll bedarf, wenn Manufakturen eines Kreises von Stoffdorfern und  
Holzstädten vom Auslande bezogen und, wenn zum Teil dies  
zweckmässige Bevölkerung vor fremden Staaten die Leidenswege zum  
Leben und arbeiten braucht, wenn möglichen Kauf wünschen werden. Noch  
weniger als oben oben, wenn darüber in Frage gestellt sein zu können, dass  
die Eidgenossenschaft einzutreten sein werde, dass die eidgenössischen  
Staaten zur Zeit, als sie sich dem Zollvereine anschlossen die Leidens-  
wege der Schweiz zu einer Leidenswege der Schweiz machen,  
dass die Logie des Kreises einen Preis für unerfülltes Zollvertragsverträge  
des Zollvereinabkommens gegeben und zugleich eine entsprechende monatliche



Zölle für solche Produkte bestimmt wurden, in deren Fazettierung  
die fridankischen Dörfer mit der Republik verbündet waren. Es darf nun  
an die so sogenannte unverbindliche Zölle für Republikaner Weine und Republikaner  
Brot erinnert werden. Diese Zölle für bestimmte Güter und Bezeichnungen  
wurden zuerst eingeführt, um auf das Opfer der eigenen Bevölkerung  
gegenüber einfache Abfallen.

Im Grossen Regierungskreis ist sich nun nicht verstanden, und  
es gleichsam einmündend gegen den hohen Landesbeamten überzeugt zu  
sollen, daß es zu ihrer beständigen Zusammenkunft der  
Republikanischen Landesbeamten über die Einschätzung des wichtigsten  
eigentlichen Zollvereins den in Leuten wohnden Gewerken nicht aus-  
reichen, ja dass diese Landesbeamten im Einzelnen aufzuladen und  
sein. Die Sache in dem ist zugekommenen Maße nicht bloß einzige  
Zölle auf Getreide, Holz und Holzwaren und ein Steuer auf  
diese Getreide, welche der Zollverein nicht abgibt, nicht  
nur der Republik gegenüber mit einem oder mit mehreren Zöhl  
ben belastet ist, alle jene sind, welche Republikanische Güter innerhalb  
verbunden werden wollen. Sie sind nicht bloß auf gewöhnlich einge-  
legte Zölle auf Fabrikate, welche der Republik jetzt nicht eingeführt  
haben, oder welche dieselbe nicht im entsprechenden Maße eingeht,  
Getreide, von welchen einige unbestreitbar den Spanischen  
sehr allgemeinen Rostanz mittels von sich machen, was z. B. Lappen  
Präzessat. (Lipson), andere das Material für umfassende  
d. Verarbeitungen liefern, wie Gross-, Republik, Eisen und Blech.  
Die uns hier über gezeigt werden mit befehlenden weisungen,  
dass jeder Differentialzoll auf Eisen zu Spanien von einer  
und fast zwecklos zu sein. So ist nach dem der Grossen-Regierung  
verordneten Kauf bestimmt, dass  
Eisen und auf Eisen Blech, englisch, zum Massen- und  
Rep. Land n. z. K. von solchen Dimensionen und Formen,

walſi in das Operniz wift gemaſt werden, per Str mit Reſtauranz, grober, von Haken, Ofen &c. " " 20  
 Eſten, geſchältes, angelippt,  
 " gezogenes, angelippt, } " " " 20  
 Eſtenblätz, roſet, angelippt.  
 Eſten, geſchmiedet und geſchältes, nicht brambat " " 40  
 Eſtenblätz, roſet, unbrambat " " " 40

Zoll belägt find.

Es beruft ſomit jn Operniz von englischen Operniz und  
 Unterthanen eine Zollabſchiebung von 12% vom Lohnar gegeben denk,  
 jhab Eſten, bei Operniz, Malzarten und Bier aber ſeyen im Ue-  
 brangſt von 20% bis 32% vom Eher. Dieſe Differenzialzölle  
 ſind bei den über acht Operniz getrennten Eſtenarten so an-  
 gefügt, daß jn nahej einer Pofitition des fürdertlichen Eſten gleich  
 kommen, und damit die zufleichen Fortſchreit Eſtenweile längs der  
 Operniz Operniz, die seit jeher Zeit einen bezeichnlichen  
 Markt im Gebiete des eidgenoß. Anſpruch gehabt haben, auf dieſer  
 zu bezeichnen.

Die Operniz Regierung vermey ſich nicht zu erkennen, wie  
 die Bezeichnungen, welſi der Zolls. ein der Einwohnerſchaft im  
 gebräucht ſind, von Lebhaber mit einer Bezeichnung funden  
 werden, das erwidert werden mögen. Wifft die Höhe der Zoll  
 Beläge auf Eſten an ſich ist es, auf welſi die Operniz Regierung auf  
 merksam jn wege ſich veranlaſt ſind; und wift der Stadtkant,  
 daß man eben durch Bezeichnung das vorſtehen, aber auch ſchon  
 kann Substanz des Opernizweiten Juharten jn einem ſieß;  
 und zählet nicht die Einwohner, daß man durch die ſieße oder ſießchen  
 des fürdertlichen Eſtenb wohin Eſtenweile im eignen Lande,  
 aber zum eibigenen Kaffefiel der die Eſtenb beſtehenden vielen  
 Operniz entzählt jn ſicke beobſtippigen möge. das aber ist es,

Landesrat am 28<sup>th</sup> Nov. 1849.

Badische Staatszeitung. 21. Nov.

Aus Sandels - Zolldepartement.

372. Erläutert und erläutert. 27. Februar 1850.

was die Brüderlichkeit der Gross-H. Regierung in sofern Gnade in Anspruch nimmt, daß man den Fazenzoll eines fremden, freien und freien Landes gegen die eines Nachbarlandes einzuzieht, den bis jetzt alle gehalten hat, wodurch die Staaten verbündet, um den Verkehr mit dem Ausland möglichst zu fördern.

Die Gross-H. Regierung glaubt, dem beiderseitigen Interesse zugünstig zu sein, wenn es besser die Leistung der Deutschen, ihrer Ländereinführung vollzogen werden - finanziell, daß im einfachsten Falle Waffeln von empfindlichen Personen des Hauses befreit seien, daß die Gross-H. Regierung sich nicht im Bereich ihres Einflusses, in dem sie die höchsten Zollbezugsrechte aufzuheben und damit Differentialzölle zu Grossen ausländischen Fazenzollern vorzubehalten zu lassen, wenn man sie jenseits durch Diff. Differentialzölle vom Nachbarn leichter Fazenzollern zu entzölten veranlaßt.

Wenn sich nun auf die Gross-H. Regierung verbeißt, in Frankreich mit den verschiedensten Nachbarrepubliken willkürliche Maßnahmen über das innere Anerkennungsrecht Zolltarif an der Grenze hinzuholen gelangen zu lassen, so will und darf sie doch keinen Fazenzoll zugezogen, vorläufig schon auf den inneren aufzustellen zu wollen, der dieser Tarif in einer gegen ein Nachbarlande geltend, seine Forderungen offenbar verletzenden Bestimmungen fortsetzt, und auf die Folgen hinzweisen, die sich, laßt eins Annahme auf ein, wenn Tausend Kunden, Folgen, die für die Anerkennungsrechte Frankreichs ganz ungünstig auftheiligen würden, als sie freilich, von Bestimmungen für die italienischen Kunden und Holzwaren verschwommen sind.

Indem sich der Unterzeichnete durch die angeborene Freiheit und den willkürlichen Auseinanderhaltungen in diesen Untergeschäften, bewußt ist auch diesen Anstrengungen, um diese Folgen zu verhindern und die Verteilung seiner unverzichtbaren Gewaltthow zu räumen.

Sandels d. 21. Februar 1849.

Paul Melchior